

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, fest, dass der ORF am 01.03.2016 im regionalen Hörfunkprogramm Radio Salzburg
 - A. um ca. 07:53:29 Uhr, ca. 10:22:43 Uhr sowie ca. 15:24:34 Uhr jeweils im Anschluss an Programmhinweise zur Sendung „Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge“ einen Hinweis zugunsten der Bergbahnen Wagrain ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden bzw. den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, wodurch jeweils § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt wurde;
 - B. um ca. 06:50:08 Uhr einen kostenlosen Spendenaufruf zugunsten der Kinderhilfsstiftung „Pro Juventute“ ausgestrahlt hat, der an seinem Ende nicht durch akustische Mittel eindeutig von den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, wodurch § 14 Abs. 1 Satz 2 iVm § 14 Abs. 9 ORF-G verletzt wurde.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen,
 - A. den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) im regionalen Hörfunkprogramm Radio Salzburg zwischen 06:00 Uhr und 11:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Am 1. März 2016 wurde im Programm von Radio Salzburg in vier Fällen gegen das gesetzliche Gebot verstoßen, Werbung sowie Spendenaufrufe durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.“; sowie

- B. binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften, wurde u.a. das am 01.03.2016 ausgestrahlte regionale Hörfunkprogramm Radio Salzburg ausgewertet.

Aufgrund des begründeten Verdachts von Verletzungen der genannten Bestimmungen des ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 23.03.2016, KOA 1.850/16-007, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 14.04.2016 nahm der ORF zur Verfahrenseinleitung Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass es sich bei den Hinweisen zu Gunsten der Bergbahnen Wagrain lediglich um Produktplatzierungen handle, da die Bergbahnen Wagrain dem ORF ein Schiwochenende für zwei Personen als Preis für ein im Rahmen der Sendung „Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge“ veranstaltetes Gewinnspiel zur Verfügung stellten. Mit Schreiben vom 21.04.2016, KOA 1.850/16-017, forderte die KommAustria den ORF zur Vorlage von bezughabenden Unterlagen hinsichtlich der Kooperation mit den Bergbahnen Wagrain auf. Dieser Aufforderung kam der ORF am 09.05.2016 durch Übermittlung des Vertrages vom 08.11.2015 samt beigelegten Rechnungen nach.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

A. Hinweise zu Gunsten der Bergbahnen Wagrain am 01.03.2016 um ca. 07:53:29 Uhr, 10:22:43 Uhr und 15:24:34 Uhr

Von ca. 06:00:00 Uhr bis ca. 09:00:00 Uhr des 01.03.2016 wurde das moderierte Morgenprogramm „Guten Morgen Salzburg“, von ca. 09:00:00 Uhr bis ca. 12:00:00 Uhr das moderierte Vormittagsprogramm „Ihr Vormittag“ und von ca. 14:00:00 Uhr bis ca. 18:00:00 Uhr das moderierte Nachmittagsprogramm „Ihr Nachmittag“ ausgestrahlt. Jeweils zur vollen Stunde werden in diesen Programmschienen Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet.

a. Hinweise während der Sendestunde von 07:00:00 bis 08:00:00 Uhr

Während der Sendestunde von 07:00:00 bis 08:00:00 Uhr erfolgt um ca. 07:51:25 Uhr nach einem Musikstück folgende Ansage durch einen Sprecher: „*Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge.*“ Sodann führt der Moderator ein Interview mit der betreffenden „Conny“ zu ihren Vorbereitungen auf die Challenge am kommenden Samstag sowie ihre allgemeine Haltung zum Schifahren. Unter anderem wird dabei die Frage gestellt, worauf sich die Gäste am kommenden Samstag freuen dürften. Nach Ende des Interviews erfolgt durch einen Sprecher die Ansage: „*Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain.*“ Unmittelbar im Anschluss sagt der Moderator: „*Und wenn Sie sagen, da will ich unbedingt dabei sein, anmelden unter salzburg.orf.at. Viel Spaß.*“ Unmittelbar danach fängt ein neuer Musiktitel an.

b. Hinweise während der Sendestunde von 10:00:00 bis 11:00:00 Uhr

Während der Sendestunde von 10:00:00 Uhr bis 11:00:00 Uhr sagt die Moderatorin nach einem Musikstück um ca. 10:21:47 Uhr: „*Ein One Hit Wonder aus den Neunzigern von der Gruppe Culture Pearls. Das ist Radio Salzburg. Ein wenig Schneenachschub gibt es heute, das ist durchaus positiv für unseren Schiausflug am Samstag nach Wagrain und da ist dann weniger der sportliche Ehrgeiz gefragt als umso mehr gute Laune.*“ Sodann erfolgt die Ansage durch einen Sprecher: „*Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge in Wagrain.*“ Anschließend stellt sich die betreffende Conny Deutsch vor und spricht einige Worte über die kommende Pistenchallenge. Danach sagt ein Sprecher: „*Fahr wie Conny und ein Schiwochenende in Wagrain gewinnen. Infos und Anmeldung auf salzburg.orf.at. Die Radio Salzburg Pistenchallenge am kommenden Samstag, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain.*“ Unmittelbar danach fängt ein neuer Musiktitel an.

c. Hinweise während der Sendestunde von 15:00:00 bis 16:00:00 Uhr

Während der Sendestunde von 15:00:00 bis 16:00:00 Uhr sagt ein Sprecher nach einem Musiktitel um ca. 15:24:05 Uhr: „*Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge in Wagrain.*“ Sodann stellt sich die betreffende Conny Deutsch vor und spricht einige Worte über die kommende Pistenchallenge. Danach sagt der Sprecher: „*Fahr wie Conny und ein Schiwochenende in Wagrain gewinnen. Infos und Anmeldung auf salzburg.orf.at. Die Radio Salzburg Pistenchallenge am kommenden Samstag, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain.*“ Unmittelbar danach fängt ein neuer Musiktitel an.

d. Vereinbarungen im Sendungsumfeld / Abwicklung des Events bzw. Gewinnspiels

Zwischen dem ORF und den Bergbahnen Wagrain besteht eine Vereinbarung, wonach der ORF gegen Leistung eines Entgelts sowie Bereitstellung von Sachleistungen (20 Schikarten und ein Schiwochenende für zwei Personen, dieses bestehend aus 1 Übernachtung und Schikarten für 2 Personen für 2 Tage) durch den Vertragspartner diesen im Zeitraum vom 25.02.2016 bis 05.03.2016 im Programm von Radio Salzburg namentlich nennt.

Beim der „Radio Salzburg Pistenchallenge“ handelte es sich um ein Gleichmäßigkeitsrennen, bei dem 20 Teilnehmer aus dem Hörerkreis von Radio Salzburg möglichst nahe an die von der Moderatorin Conny Deutsch erzielte Zeit herankommen sollten. Der Sieger erhielt als Preis das Schiwochenende für zwei Personen.

B. Werbespot der Hilfsstiftung „Pro Juventute“ von ca. 06:50:08 Uhr bis 06:50:40 Uhr

Um ca. 06:50:08 Uhr wird nach Ende eines Musiktitels ein akustisches Signal („Tut“) gesendet, unmittelbar darauf sagt ein Sprecher: „*Der ORF ermöglicht folgenden Hinweis*

kostenlos.“ Sodann folgt ein Spendenaufruf für die Kinderhilfsstiftung „Pro Juventute“ („...*bitte helfen Sie mit...*“), der um ca. 06:50:40 Uhr endet. Unmittelbar darauf folgt der nächste Musiktitel.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 01.03.2016 im regionalen Hörfunkprogramm Radio Salzburg gründen sich auf die vorliegenden Aufzeichnungen des Programms und wurden vom ORF nicht bestritten. Die Feststellungen zum Inhalt der Kooperation zwischen dem ORF und den Bergbahnen Wagrain basieren auf dem vorgelegten Kooperationsvertrag vom 08.11.2015 sowie den beigelegten Rechnungen. Die Feststellungen zum Ablauf der Veranstaltung bzw. zum Gewinnspiel stützen sich auf die Einsichtnahme in die Website <http://salzburg.orf.at/radio/stories/2759012/>, die eine „Nachlese“ des Events beinhaltet.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der Sendungen den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weswegen in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Unterlassung der Trennung der Werbung in Form von Hinweisen auf die Bergbahnen Wagrain (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G)

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die

*Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder
b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;*

[...]

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

[...]

(9) Auf Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken im Programm- und Online-Angebot finden die Bestimmungen der § 13 Abs. 1, 3 und 9 sowie des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz sinngemäß Anwendung.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

[...]

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei den im Sachverhalt unter 2.A.a. bis c. dargestellten Hinweisen um eine Vorankündigung von Programminhalten, nämlich der „Radio Salzburg Pistenchallenge“, die am Samstag, dem 05.03.2016, stattfinden soll. Der jeweils abschließend an diese Programminweise ausgestrahlte Hinweis zugunsten der Bergbahnen Wagrain bringt nach Auffassung der KommAustria ein Sponsoringverhältnis iSd § 1a Z 11 ORF-G zum Ausdruck, wonach seitens der Bergbahnen Wagrain ein Beitrag zur Finanzierung dieses (für Samstag angekündigten) Programmbestandteils geleistet wurde.

Die Ausführungen des ORF, es handle sich bei diesen Hinweisen um Produktplatzierungen, da die Bergbahnen Wagrain dem ORF lediglich ein Schiwochenende als Preis für ein Gewinnspiel zur Verfügung stellen und in diesem Zusammenhang erkennbar als Stifter des Preises genannt werden, vermag nicht zu überzeugen. Es geht aus der vorgelegten Kooperationsvereinbarung vom 08.11.2015 sowie den beigelegten Rechnungen hervor, dass

die Bergbahnen Wagrain dem ORF als Gegenleistung für die namentliche Nennung im Programm Radio Salzburg sowohl Geld- als auch Sachleistungen zur Verfügung stellen (Entgelt, 20 Schikarten und ein Schiwochenende für zwei Personen). Von rechtlicher Bedeutung ist dabei, dass der Gewinnspielpreis (Schiwochenende, bestehend aus Übernachtung und Liftkarten) nur eine Komponente der Leistungen des Vertragspartners darstellt. Zusätzlich wurden dem ORF aber auch 20 Liftkarten zur Verfügung gestellt, die augenscheinlich für die Abwicklung der Produktion, nämlich für die 20 Teilnehmer am Rennen verwendet wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bergbahnen Wagrain iSd § 1a Z 11 ORF-G insgesamt einen Beitrag zur Finanzierung der Sendung leisten und nicht bloß durch die Bereitstellung eines Sachpreises im Rahmen einer Produktplatzierung auftreten.

Die Unterstützung der gesamten Sendung durch die Bergbahnen Wagrain kommt auch im Wortlaut der Hinweise zum Ausdruck („*Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain*“ sowie „*Die Radio Salzburg Pistenchallenge am kommenden Samstag, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain*“). Zwar wird in den um ca. 10:21:47 Uhr sowie 15:24:05 Uhr gesendeten Hinweisen auch der Gewinn eines Schiwochenendes angesprochen, jedoch sind die Bergbahnen Wagrain nicht dezidiert als Stifter des Preises genannt und in diesem Zusammenhang in die Handlung der laufenden Sendung bzw. des Programmhinweises eingebaut (vgl. § 1a Z 10 ORF-G), sondern entsteht durch die generelle Formulierung vielmehr der Eindruck, dass die gesamte Sendung „Radio Salzburg Pistenchallenge“ durch die Bergbahnen Wagrain unterstützt wird, was – siehe oben – ausweislich der Kooperationsvereinbarung bzw. der Rechnungen auch objektiv der Fall ist.

In dem um ca. 07:51:25 Uhr gesendeten Hinweis bleiben das Gewinnspiel sowie der Preis sogar gänzlich unerwähnt. In dieser Konstellation ist darauf zu verweisen, dass bei der Differenzierung zwischen Sponsorhinweis und Produktplatzierung auf den Umstand abgestellt wird, dass bei der Produktplatzierung der Hinweis auf ein Produkt „*in die Handlung der Sendung eingebaut*“ ist, weshalb die Definition das Wort „*innerhalb*“ enthält. Hinweise auf Sponsoren dagegen können während einer Sendung gezeigt werden, „*sind aber nicht Teil der Handlung*“ (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, 3. Aufl., S. 22). Insoweit scheidet eine Subsumtion unter den Tatbestand des § 1a Z 10 ORF-G in Bezug auf diesen Hinweis auch aus dieser Überlegung heraus aus.

Nach dem jüngsten Urteil des EuGH in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. fallen nun ausschließlich am Beginn, während oder am Ende der gesponserten Sendung ausgestrahlte Hinweise unter den Tatbestand der „Sponsorhinweise“ iSd Art. 23 Abs. 2 AVMD-RL. Alle an anderen Stellen des Programms ausgestrahlten Hinweise auf Sponsoren von Sendungen fallen demgegenüber unter den Begriff der (Fernseh-)Werbung.

Daraus ergibt sich, dass solche Hinweise abseits der gesponserten Sendung auch den sonstigen Anforderungen an die Werbung zu genügen haben, insbesondere also dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot nach Art. 19 Abs. 1 AVMD-RL (vgl. ausdrücklich auch SA Szpunar 06.10.2015, Rs C-314/14, Sanoma Media Finland Oy u.a., Nr. 35). Dies also unabhängig von der Frage, ob eine „werbliche Gestaltung“ (etwa in Form verkaufsfördernder Aussagen) vorliegt, oder sich der Hinweis in einer neutralen Nennung des Sponsors bzw. der Einblendung eines Logos etc. erschöpft.

Dieses Ergebnis entspricht der bereits 2003 vertretenen Sichtweise des Obersten Gerichtshofs, der in einer Entscheidung zum ORF-G festgestellt hat, dass unter einem Sponsorhinweis (in den damaligen verba legalia die „An- und Absage“) nur die Kennzeichnung am Anfang oder Ende der gesponserten Sendung zu verstehen ist und demgegenüber die im Anlassfall beanstandeten Spots nicht die gesponserte Sendung (Patronanzsendung), sondern bloß deren Ankündigung waren, weswegen die Logoeinblendungen als (kommerzielle) Werbung zu werten waren. Dementsprechend kämen

hierfür aber u.a. auch die Vorschriften hinsichtlich der Trennung und Erkennbarkeit (§ 14 Abs. 1 ORF-G) zur Anwendung (OGH 24.09.2003, 4 Ob 118/03m).

Nach Auffassung der KommAustria ist die vom EuGH im zitierten Urteil vorgenommene Auslegung (ebenso wie die zitierte OGH-RSpr) sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk relevant: Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Fernsehrichtlinie (nunmehr AVMD-RL) nämlich auch für die Auslegung der werberechtlichen Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) maßgeblich (vgl. mit ausführlicher Begründung VwGH 22.10.2012, 2009/03/0180, wonach nach der ständigen Judikatur des EuGH ein Gemeinschaftsinteresse daran besteht, die vom Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe einheitlich auszulegen, und der EuGH sich daher im Interesse einer einheitlichen Interpretation zur Auslegung nationaler Vorschriften befugt erachtet, die – obwohl sie keinen unionsrechtlich relevanten Sachverhalt regeln – Begriffe bzw. Normen aus dem Unionsrecht übernehmen).

Für den ORF ergibt sich die Geltung der EuGH-Auslegung sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk neben den sinngemäß zu übertragenden Überlegungen des VwGH zum privaten Hörfunk auch bereits aus dem Umstand, dass dem ORF-G in den gesetzlichen Definitionen und materiellen Vorschriften keine relevante Differenzierung nach der Mediengattung zu entnehmen ist, und auch die Gesetzesmaterialien keinerlei Hinweise enthalten, die eine unterschiedliche Interpretation der einschlägigen Vorschriften für Hörfunk oder Fernsehen nahelegen könnten (vgl. in diesem Zusammenhang auch die ohne weiteres angenommenen Geltung der aus der AVMD-RL übernommenen Bestimmungen zur Produktplatzierung auch für den ORF-Hörfunk: VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162).

Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass die unter 2.A.a. bis c. angeführten Hinweise zu Gunsten der Bergbahnen Wagrain nicht unter den Tatbestand der „Sponsorhinweise“ iSd § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G zu subsumieren sind, da sie abseits der vorangekündigten Sendung („Radio Salzburg Pistenchallenge“ am darauffolgenden Samstag) ausgestrahlt wurden. Es liegt iSd Gesagten daher „Werbung“ iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G vor, welche jedoch entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G nicht eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde.

Die unter 2.A.a. wiedergegebene Aussage *„Fahr wie Conny, die Radio Salzburg Pistenchallenge, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain“* wurde nahtlos nach dem Programmhinweis und vor den nachfolgenden anderen Programmteilen ausgestrahlt; es fehlt daher vor und nach dieser Aussage eine eindeutige Trennung.

Die unter 2.A.b. und c. wiedergegebene Aussage *„Die Radio Salzburg Pistenchallenge am kommenden Samstag, freundlich unterstützt von den Bergbahnen Wagrain“* wurde ebenso jeweils nahtlos nach dem Programmhinweis und vor den nachfolgenden anderen Programmteilen ausgestrahlt; es fehlt daher vor und nach dieser Aussage eine eindeutige Trennung.

Somit waren jeweils Verstöße gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.A.).

4.3. Unterlassung der Trennung des Spots der Hilfsstiftung „Pro Juventute“ am Ende (§ 14 Abs. 1 Satz 2 iVm § 14 Abs. 9 ORF-G)

Beim gegenständlichen Spot handelt es sich nach unbestritten gebliebener Auffassung der KommAustria um einen kostenlosen Spendenaufruf zu wohltätigen Zwecken iSd § 14 Abs. 9 ORF-G. Demnach finden die Bestimmungen der § 13 Abs. 1, 3 und 9 sowie des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz ORF-G auch auf derartige Beiträge sinngemäß Anwendung. Diese sind daher gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Die stRspr zum Trennungsgebot fordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Diese für die kommerzielle Werbung aufgestellten Grundsätze sind sinngemäß auf kostenlose Spendenaufrufe zu übertragen.

Der gegenständliche Spot der Hilfsstiftung „Pro Juventute“ ist zwar am Anfang durch ein akustisches Signal getrennt, am Ende fehlt jedoch eine eindeutige Trennung von anderen Programmteilen, da unmittelbar der nächste Musiktitel anfängt. Der ORF räumte dies in der Stellungnahme vom 14.04.2016 auch ein und begründet die fehlende Trennung mit einem Abwicklungsfehler.

Somit liegt ein weiterer Verstoß gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G vor, was spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.B.).

4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zu einer vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnung stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.850/16-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Juni 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk,
 2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
1. und 2. vertreten durch Mag. Sonja Müller-Wiedermann, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**